

Werner Meyer

## Die Burg im Mittelpunkt des adeligen Unternehmertums\*

Im Jahre 1954 hat Felix Halmer, ein Pionier der Burgenforschung in Niederösterreich, in Basel einen Vortrag mit dem Titel „Die Stellung der Burg im Raum“ gehalten<sup>1</sup>. Halmer gehört somit zu den ersten, die auf die multifunktionale Bedeutung der Burg – außerhalb militärischer Aufgaben – hingewiesen und die eminente Rolle der Burg in der mittelalterlichen Landschaftsgestaltung erkannt haben. Mit den Stichworten *Urbarisierung, Verkehrserschließung, Rohstoffgewinnung, handwerkliche und landwirtschaftliche Produktion* hat Halmer der Burgenforschung den Weg gewiesen, der letztendlich zum ganzheitlichen Verständnis des Phänomens Burg geführt hat. Halmers etwas starke Gewichtung des Aufgabenbereichs der Landesverteidigung ist vermutlich aus der unruhigen Grenzlage Niederösterreichs heraus zu erklären und hat für andere Regionen des Abendlandes bzw. des Heiligen Römischen Reiches<sup>2</sup> kaum Gültigkeit. Das erinnert an die oft zu wenig beachtete Tatsache, dass im europäischen Großraum zwar – neben lokalen Sonderformen und Zeitverschiebungen – viele bautypologische Übereinstimmungen bestehen, aber funktionstypologisch große Unterschiede zu beobachten sind<sup>3</sup>.

Aus diesem Grunde dürfen die in den nachstehenden Ausführungen vorgestellten Beispiele und Aussagen, die sich mehrheitlich auf das Gebiet der heutigen Schweiz mit ihren zahlreichen grundherrschaftlichen Kleinburgen beziehen, nicht beliebig auf andere Regionen, etwa auf die Länder von *Castrum Bene* oder auf die westeuropäischen Königreiche, wie Frankreich, England, Spanien und Dänemark, übertragen werden<sup>4</sup>.

Das landläufige Bild, das die Burg als umkämpften, von Angreifern bedrohten Wehrbau zeigt und damit einen von Kriegslärm erfüllten Alltag vorspiegelt, weckt völlig falsche Vorstellungen über das Leben auf einer durchschnittlichen Adelsburg<sup>5</sup>. Der tägliche Kampf richtete sich allenfalls in seltenen Ausnahmefällen gegen äußere Feinde, in der Regel aber gegen die winterliche Kälte, die Langeweile und das Ungeziefer<sup>6</sup>.

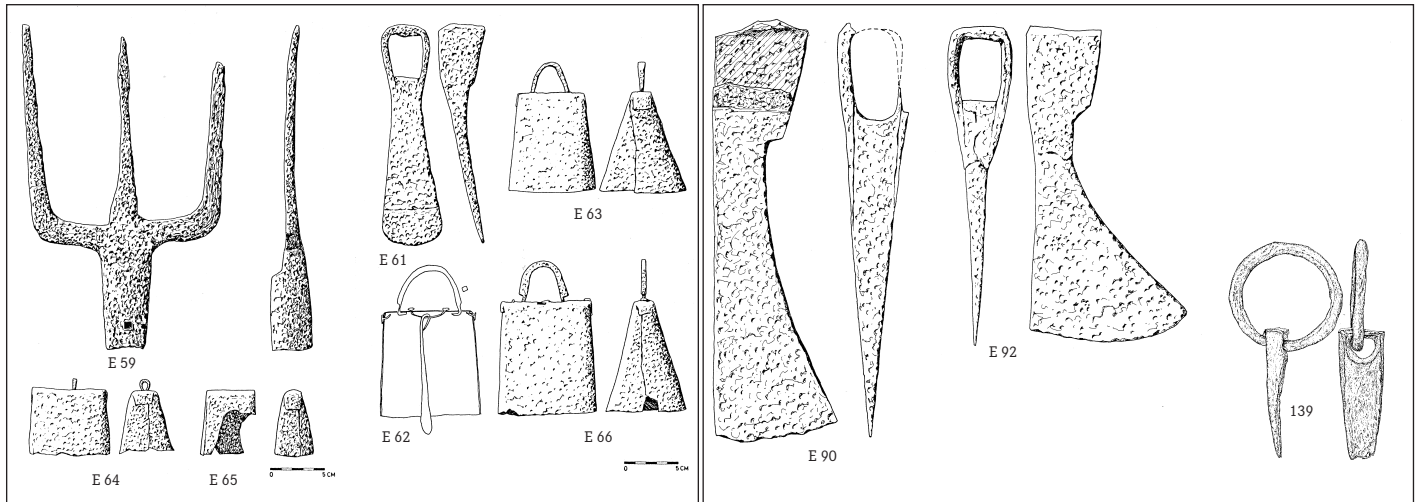
Die neuere Burgenforschung hat den schlüssigen Nachweis erbracht, dass es sich bei den Wehrelementen einer Burg, den Zinnen, Erkern, befestigten Toren oder hochragenden Türmen um sichtbare Macht-, Status- und Herrschaftssymbole handelt, die aber – mindestens bis zum Ausgang des Mittelalters – auch der konkreten Verteidigung im Falle einer Fehde dienen<sup>7</sup>. Allerdings sollten an diese Verteidigungseinrichtungen keine taktischen oder gar strategischen Begriffe moderner Kriegführung herangetragen werden. Angriffe auf Burgen – Handstreichs oder Belagerungen – erfolgten nicht zum Erreichen eines taktischen Vorteils, wie die Ausschaltung eines Bunkers im Zweiten Weltkrieg, sondern zum Zweck einer gewaltsamen Aneignung der an eine Burg gebundenen Güter und Rechte oder als Strafmaßnahme, etwa wegen Verletzung des Landfriedens. Somit bleibt auch unklar, was die konkreten Aufgaben einer sogenannten „Grenzbürg“ gewesen sind (Abb. 1). In ihrer Funktion sind mittelalterliche „Grenzburgen“ jedenfalls weder mit den Limesbefestigungen der spätrömischen Kaiserzeit noch mit den Festungsgürteln Vaubans um 1700 zu vergleichen<sup>8</sup>.

Bei der Frage nach der Bedeutung der Burg für die Landschaftsgestaltung ist somit nur bedingt von militärischen Aspekten auszugehen<sup>9</sup>. Wesentlich erscheint dagegen die Rolle der Burg als rechtlicher Mittelpunkt eines heterogenen Güterkomplexes von unterschiedlicher Größe und Struktur, als Kern eines raumerfassenden Systems von Nutzungsrechten, Personalverbänden, Gerichtsbefugnissen und Einnahmequellen.

Beim unvoreingenommenen Hinterfragen der militärischen Funktionen müssen bereits die Bodenfunde, die bei Ausgrabungen auf Burgen zum Vorschein kommen, zur Vorsicht gegenüber einer Überbewertung militärischer Aufgaben mahnen<sup>10</sup>. Waffenstücke gehören zu den Seltenheiten, sicher auch wegen ihres hohen ideellen und materiellen Wertes. Helme, Harnische, Schwerter etc. landeten nicht wie zerbrochenes Geschirr, Reste von Hufbeschlag oder Tierknochen aus Küche und Tafel

Abb. 1. Talsperre von Castelmur (Graubünden). Angelegt in einem felsigen Engnis, markierten Burg und Sperrmauer die Südgrenze des Bistums Chur im Bergell (Foto: Adrian Michael, 2009; [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Castelmur\\_Talsperre\\_nördlich.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Castelmur_Talsperre_nördlich.jpg)).





auf der „Müllhalde“ einer Burg<sup>11</sup>. Bei den unter den Waffenfunden noch am häufigsten auftretenden Pfeil- und Armbrustbolzen ist zu bedenken, dass diese auch als Zeugnisse für die von den Burgen aus rege betriebene Pirschjagd gedeutet werden können. Im Gegensatz zu den insgesamt raren Waffenstücken treten bei Grabungen außer Objekten des adeligen Haushalts in Küche und Kammer regelmäßig und in auffälliger Vielfalt Geräte für landwirtschaftliche und handwerkliche Arbeiten auf<sup>12</sup>. So sind etwa Hämmer mit und ohne Geißfuß, Zangen, Hobeisen, Feilen, Bohrer, Scheren, Ziehklängen, Sattlermesser, Gussformen oder – als Zeugnisse weiblicher Arbeit – Spinnwirtel belegt<sup>13</sup>. Unter den Geräten für landwirtschaftliche Tätigkeiten figurieren gezähnte Getreidesicheln, Klängen von Sensen zum Mähen von Gras, ferner fragmentierte Hacken, Heu- oder Mistgabeln sowie Viehschellen. Äxte, Spaltkeile (*Weggen*) und Kettenkeile (*Gunten*) fanden beim Holzschlag im Wald Verwendung<sup>14</sup> (Abb. 2 und 3).

Die Frage, ob mit allen diesen Geräten für den Eigenbedarf im Sinne der Hauswirtschaft oder für den Markt gearbeitet und produziert worden ist, muss in jedem Einzelfall hinterfragt werden und ist ohne stützende Schriftquellen kaum schlüssig zu beantworten. Beide Möglichkeiten sind belegt. Alle diese Geräte, zu denen sich übrigens noch gewerbliche Einrichtungen, Halbfabrikate und Werkabfälle gesellen<sup>15</sup>, liefern den schlüssigen Beweis, dass auf den Burgen mannigfaltige Tätigkeiten ausgeübt worden sind. Wer von den Bewohnern sich mit diesen Arbeiten beschäftigt hat, ist den archäologischen Funden allerdings nicht zu entnehmen (Abb. 4).<sup>16</sup>

Eine Burg, auf der so viele verschiedenartige Gewerbe betrieben worden sind, muss sich in einem raumerfassenden Beziehungsnetz erhoben haben, in einem Konglomerat, das sich aus land- und forstwirtschaftlich genutztem Land, aus Personenverbänden von Werkträgern sowie aus herrschaftlichen Rechten und Pflichten zusammengesetzt hat. Ob ein solcher Komplex als Lehen vergeben war

oder Eigengut (*Allod*) gebildet hat, übte auf seine innere Struktur kaum Einfluss aus. Nicht zu übersehen sind die an manchen Burgen haftenden Rechte an der Ausbeutung von Bodenschätzen, namentlich von Eisenerz, von Silber-, Gold- und anderen Metallvorkommen<sup>17</sup>. Dass die Einrichtungen für die Verarbeitung von Erzen oder Rohmetall, etwa Schmelzöfen, innerhalb eines Burgareals auftreten können, unterstreicht die enge Bindung zwischen Burg und Bergbau<sup>18</sup>. Auch die zu einer Burg gehörigen Jagdrechte sind in diesem Zusammenhang zu nennen. Diente doch die nach verschiedenen Methoden betriebene Jagd nicht nur dem adeligen Zeitvertreib, sondern auch der Gewinnung wichtiger Rohstoffe, wie Pelzen und Hirschgeweih<sup>19</sup>. So lässt sich zusammenfassend festhalten, dass eine Burg nie in einer autonomen Verfassung existierte, sondern in einem abhängigen, buntscheckigen, topografisch keineswegs immer geschlossenen Umfeld von unterschiedlichem Wert und Umfang.

Dieses Umfeld darf man sich nicht als statisches, fest gefügtes Gebilde vorstellen. Es ist laufend allen möglichen Veränderungen unterworfen, durch An- und Verkäufe von Einzelteilen, durch Umwandlungen des Rechtsstatus, durch Aufwertungen dank Innovationen und durch Wertverluste infolge einer Verschlechterung der Böden oder kriegerischer Verwüstungen<sup>20</sup>. Im Spätmittelalter zeigen sich deutliche Tendenzen zur Fusion kleinerer Herrschaftskomplexe<sup>21</sup>. Es kann nicht erstaunen, dass der Burg auch eine zentrale Rolle in jenem mittelalterlichen Prozess zugefallen ist, der Europas Antlitz in weiten Teilen umgestaltet hat: Ausgelöst durch ein stetes Bevölkerungswachstum seit der Karolingerzeit, entstand ein ungeheurer Landhunger. Dieser löste verschiedene Ereignisse aus, so die bekannte deutsche Ostkolonisation. Von dieser soll hier allerdings nicht die Rede sein, auch wenn die Frage im Raum steht, inwieweit sie mit dem Burgenbau in den Kolonisationszonen zusammenhängt<sup>22</sup>. Angesprochen ist hier vielmehr der *Landesausbau*, auch als *Binnenkolonisation* bezeichnet. Dieser Prozess erfasste im Hochmittelalter die großen, noch

Abb. 2. Landwirtschaftliche Geräte aus der Burgstelle Schiedberg (Graubünden). Bei Nr. E 61 handelt es sich um eine sogenannte Reuthaue.

Abb. 3. Geräte der Waldwirtschaft. E 90 und E 92 Äxte aus Schiedberg (Graubünden), Nr. 139 Kettenkeil aus Mülönen (Schwyz) (aus: Werner Meyer, *Die Ausgrabungen der Burgruine Schiedberg*. In: Maria-Laetitia Boscardin/Werner Meyer, *Burgenforschung in Graubünden. Berichte über die Forschungen auf den Burgruinen Fracstein und Schiedberg*, [SBKAM 4], Olten 1977).

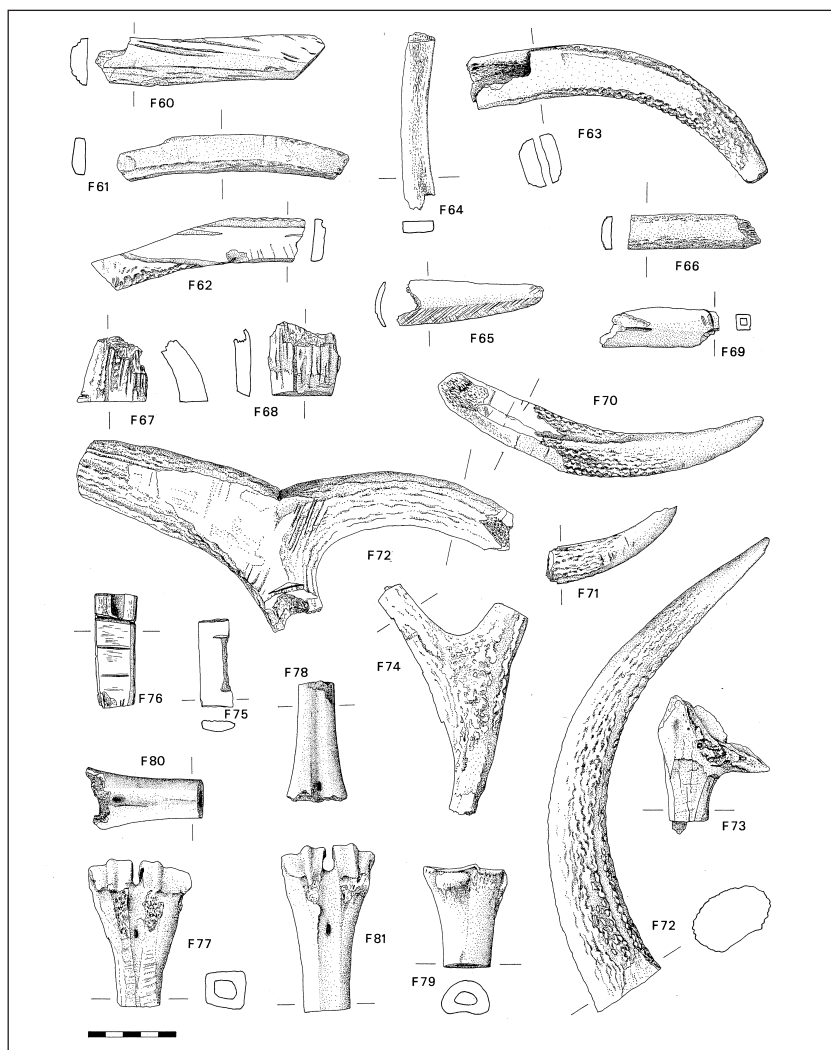


Abb. 4. Halb- und Fehlfabrikate sowie Abfallprodukte aus Röhrenknochen und Geweihstangen als Zeugen gewerblicher Beinschnitzerei, gefunden auf der Frohburg (Solethurn) (aus: Werner Meyer, *Die Frohburg. Ausgrabungen 1973 - 1977* [SBKAM 16], Olten 1989).

wenig besiedelten Wald- und Sumpfbzonen des Abendlandes und verwandelte diese durch mühevolleres Roden und Entwässern in Kultur- und Siedlungsland<sup>23</sup>. Das von den Bauern bei ihrer Rodungsarbeit neben der Axt hauptsächlich verwendete Werkzeug, die *Reuthaue*, mit der man Wurzeln ausgraben oder Steine und Baumstämme wegräumen konnte, hat das mittelalterliche Abendland deutlicher verändert als Schwert oder Armbrust<sup>24</sup> (Abb. 5).

Im Zusammenhang mit der Rodungstätigkeit entstand ein eigenes Recht, das sogenannte Kolonistenrecht<sup>25</sup>. Dieses verlieh den genossenschaftlich organisierten Rodungsbauern einen Anspruch auf Selbstverwaltung unter landesherrlicher oder königlicher Kontrolle. Adelige Grundherren jedoch, die als Unternehmer ihren Besitzstand durch Rodungen erweiterten, legten das Kolonistenrecht zu ihren Gunsten aus, indem sie das von ihren Untertanen neu erschlossene Land (*novale*) als Eigengut betrachteten. Das führte immer wieder zu Streitigkeiten zwischen Klöstern und deren Kastvögten, die auf gerodetem Klostergut Burgen errichteten, oder zwischen rodenden Kleinadligen und Landesherren, die Anspruch auf unkultiviertes „Niemandsländ“ erhoben<sup>26</sup>. Dass der Autonomiestatus

gerodeten Landes nur selten aufrechterhalten werden konnte, sondern über kurz oder lang in der Lehnsabhängigkeit von einem Landesherrn endete, sei hier am Rande vermerkt.

Im Altsiedelland ersetzen die Burgen des grundherrlichen Kleinadels die frühmittelalterlichen Ding- oder Fronhöfe (lat. *curtes*), teils indem der alte Hof durch massive Neubauten in eine Burg verwandelt wird (Abb. 6)<sup>27</sup>, teils indem abseits der Dorfsiedlungen auf geeignetem, wenn möglich erhöhtem Gelände eine Burg errichtet wird, in welche die herrschaftliche Zentrumsfunktion des alten Hofes verlagert wird (Abb. 7)<sup>28</sup>. Im *Novale* (in neu erschlossenem Land) dagegen entstehen nun „aus wilder Wurzel“ neue Burgen, die zum Mittelpunkt des grundherrlichen Güterkomplexes werden. Wenn von Adelsgeschlechtern mit landesherrlichen Ansprüchen Rodungen in größerem Ausmaß veranlasst werden, können auf dem *Novale* auch Burgen mit Residenzcharakter entstehen. Ihre Funktion als landesherrliche Machtzentren behaupten sie allerdings nur, wenn der Residenzbetrieb – die fürstliche Hofhaltung – durch eine ökonomisch leistungsfähige Stadt in unmittelbarer Nähe gestützt wird<sup>29</sup>. Die isoliert gelegene Habsburg, um ein bekanntes Gegenbeispiel zu nennen, hat schon im Verlaufe des 13. Jahrhunderts ihre Bedeutung als landesherrliche Residenz verloren<sup>30</sup>.

Angesichts der zahlreichen, variabel gestalteten und dimensionierten Burgen im „Novalland“ wird man den Begriff der *Rodungsburg* nicht bautypologisch auslegen dürfen. Der Terminus gilt vielmehr für einen Funktionstypus, dessen Charakteristikum darin besteht, den herrschaftlichen Mittelpunkt in neu gerodetem Land zu bilden.

Rodungsburgen tragen nicht selten einen auf den Landesausbau bezogenen Namen, wie die Beispiele Wildenstein (Kt. Basel-Landschaft; Abb. 7), Schwandiburg (Kt. Bern) oder Rodeneck in Südtirol belegen<sup>31</sup>.

Insgesamt ist das Phänomen der im Zusammenhang mit einem herrschaftlichen Rodungsunternehmen errichteten Burg noch schlecht erforscht<sup>32</sup>. Es soll deshalb hier anhand eines eingehend untersuchten Beispiels aus dem französisch-schweizerischen Grenzgebiet näher betrachtet werden: Im sundgauischen Altsiedelland des südlichen Elsaß besteht seit dem Frühmittelalter ein Güterverband, der von *Curtes* aus verwaltet wird. Er ist im Besitz einer edelfreien Verwandtschaftsgruppe, von der sich um 1000 ein Zweig absplattet und im kaum besiedelten Juratal der Lützel zu roden beginnt. Die eingesetzten Bauern legen im *Novale* ein Dorf an, das sie nach dem alten Heimatort *Lümswiler* nennen. Die adeligen Grundherren aber errichten auf einem geeigneten Felssporn eine Burg, die fortan den herrschaftlichen, administrativen und rechtlichen Mittelpunkt des gesamten Güterkomplexes, d. h. des gerodeten Landes und des Besitzes im Altsiedelland bildet. Eine Erweiterung der Rodungs-

zone wird allerdings durch die Kolonisationstätigkeit des mächtigen, um 1120 in der Nähe gegründeten Zisterzienserklosters Lützel verhindert. Um 1200 wird die ursprünglich aus Holz errichtete Burg repräsentativ mit Mörtelmauerwerk umgebaut und erhält den modischen Namen Löwenberg. Diesen führt fortan auch die Familie, die sich ein redendes Wappen, einen goldenen Löwen auf blauem Grund, zulegt.<sup>33</sup>

Rodungsburgen entstanden zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert in den weitläufigen Waldregionen des Heiligen Römischen Reiches in großer Zahl. Es bildeten sich Rodungsinseln mit einer Burg – je nach Gelände am Rande oder im Zentrum – inmitten unkultivierter Urwälder. In manchen Gegenden, etwa im Schwarzwald, im Schweizer Jura oder in den Voralpen ist der Kolonisationsdruck so stark gewesen, dass er auch marginale Böden erfasste, deren Erdreich für eine landwirtschaftliche Nutzung rasch verbraucht bzw. deren Erzvorkommen bald erschöpft war. Solche Gründungen auf minderwertigem Land erwiesen sich längerfristig als wirtschaftlich nicht tragfähig und wurden vom 14. bis 16. Jahrhundert beim spätmittelalterlichen „Burgensterben“ aufgelassen.<sup>34</sup>

In Bezug auf das zu einer Burg gehörige bzw. von einer Burg abhängige Umfeld sind gewisse terminologische Unschärfen zu klären. Jener landwirtschaftlich genutzte Umschwung in der unmittelbaren Umgebung der Burg, von dieser selbst oder einem nahen Versorgungshof aus bewirtschaftet, bildet das *Burggut*, das als fester Bestandteil der Burg gilt und deshalb in den Schriftquellen, wenn überhaupt, meist nur pauschal erwähnt wird. Der übrige Besitzkomplex, der an eine Burg gebunden ist und buntscheckig aus Acker-, Gras- und Weideland zusammengesetzt ist, das von bäuerlichen Untertanen bewirtschaftet wird, ferner aus Mühlen, Wäldern mit Jagdrechten, aus Gewässern mit der Kontrolle über den Fischfang, aus den Rechten auf Zoll und Geleit, aus verschiedenen Gerichtsbefugnissen mit Gewaltkompetenzen, vielleicht auch aus Bergbaurechten sowie aus dem „Kirchensatz“ und weiteren, mit Einkünften verbundenen Rechten – dieser unterschiedlich strukturierte und dimensionierte Güterverband lässt sich am einfachsten als „Herrschaft“ (lat. *dominium*) umschreiben.<sup>35</sup> Meist trägt diese den Namen der übergeordneten Burg, was deren administrative und rechtliche Zentrumsfunktion deutlich unterstreicht.<sup>36</sup>

Dass ein wehrhafter Adelssitz, dem nur ein „Burggut“, aber kein herrschaftlicher Besitzkomplex angeschlossen ist, nicht als Burg (*castrum*) anzusprechen sei, sondern als „festes Haus“ (franz. *maison forte*), bleibt zweifelhaft, denn eine solche terminologische Unterscheidung setzt einschlägige Schriftquellen voraus, die für frühe Anlagen des 10. bis 11. Jahrhunderts weitestgehend fehlen (Abb. 8).<sup>37</sup> Zudem besteht eine auffallende Diskre-



panz zwischen der baulichen Erscheinung und dem zugeordneten Besitzkomplex. Es gibt Kleinburgen, die vielleicht aus kaum mehr als einem Turm bestehen, aber Mittelpunkte eines größeren Herrschaftskomplexes bilden<sup>38</sup>, und umgekehrt existieren repräsentative, stark befestigte Anlagen, die nur mit einem kleinen Burggut ausgestattet sind<sup>39</sup>. Dazu kommt, dass landesherrliche Hoheitsrechte nicht zwingend an jene Burgen gebunden sind, auf denen die hochadeligen Inhaber residieren. Das gilt z. B. für die unter den Begriff der „Landgrafschaft“ fallenden, landesherrlichen Kompetenzen<sup>40</sup>. Ob ein befestigter Gebäudekomplex als „Burg“ bezeichnet werden soll oder nicht, wird man zweckmäßigerweise von der baulichen Gestalt mit wehrhaft-repräsentativen Elementen abhängig machen und nicht von den zugehörigen – vielleicht nicht einmal schriftlich fassbaren – Herrschaftsrechten.

Um auf die Burggüter zurückzukommen, sind – wie schon angedeutet – genaue Beschreibungen des Besitzstandes eher selten. Im Altsiedelland gehen Burggüter nach der Auffassung einer Burg häufig

*Abb. 5. Rodungstätigkeit nach einer Darstellung in der Heidelberger Handschrift des Sachsenspiegels: Rechts wird ein Haus gezimmert, in der Mitte Wurzelwerk mit der Reuthaue entfernt. Links überreicht der Grundherr dem Anführer der Kolonisten die Urkunde mit der rechtlichen Absicherung (aus: Lück, Sachsenspiegel [wie Anm. 24], S. 105).*



*Abb. 6. Burgturm Friedau in Zizers (Graubünden) (Foto: Thomas Bitterli, 2017).*



Abb. 7. Burg Wildenstein (Baselland). Vom Namen, von der Rechtsstellung und vom Umgelände her typische Rodungsborg Schloss Wildenstein Bubendorf (Foto: Baselland Tourismus, Guido Schärli).

in den dörflichen Fluren der benachbarten Dörfer auf, während sie im Rodungsland, wenn sie nicht zusammen mit der Burg preisgegeben werden und veröden, vom ehemaligen Versorgungshof aus weiter bewirtschaftet werden, während die Burg selbst dem Zerfall überlassen wird<sup>41</sup>.

Auf den Burggütern überwiegt auch in Agrarzonen mit ausgesprochenem Schwergewicht auf Getreide- und Rebbau oft die Großviehhaltung mit Milchverarbeitung. Man könnte diese Betriebe somit wirtschaftlich als *Schwaigen* (mhd. *sweigen*, lat. *curtes armentaria* und dgl.) bezeichnen<sup>42</sup>. Als schönes Beispiel soll hier das Burggut der Feste Alt-Wädenswil vorgestellt werden<sup>43</sup>. Diese Burg liegt oberhalb des Zürichsees inmitten einer von Getreide- und Weinbau dominierten Landwirtschaftsgegend. Das Burggut umfasste laut einem Inventar aus dem Jahre 1550 Heuwiesen für 14 Kühe, Sommerweiden für 36 Kühe, 89 Jucharten Ackerfläche (1 Schweizer Juchart bzw. 1 Joch entspricht ca. 36,45 Ar; also insgesamt über 30 Hektar) sowie einen großen Gemüsegarten (*krutgarten*). Der Viehbestand umfass-

Abb. 8. Holz-Erdburg Henggart (Zürich). Urkundlich nicht genannte, frühe Anlage mit zentraler, aufgeschütteter Motte und Ringgraben mit Vorwall (Foto: M. Wagner).



te 18 Milchkühe, einen Stier, 8 Jungkühe (*galtvech*), 6 Kälber, ein Schwein und 8 Zugochsen. Die Milch wurde in einer *sennhütte* verarbeitet, die mit allem Gerät ausgestattet war, das für die Herstellung von Käse benötigt wurde. Dieser war nicht nur für den Eigenbedarf bestimmt, sondern gelangte auch in den Verkauf.

Ungeachtet der großen Bedeutung des Bergbaues, der Ausübung herrschaftlicher Rechte und landesherrlicher Ämter für die Ökonomie der mittelalterlichen Führungsschicht, bildete die Landwirtschaft den zentralen Faktor der mittelalterlichen Adelskultur, und in der Burg vereinigten sich die organisatorischen und rechtlichen Fäden, die das heterogene, herrschaftliche Gefüge zusammenhielten. Otto Brunner, der diese Bindung in seinem Werk „Adeliges Landleben und europäischer Geist“ eindringlich geschildert hat<sup>44</sup>, führt zur Illustration die Stelle im sogenannten *Seifried Helbling* an, in der ein Knappe Gespräche der hochadeligen Landesherren in Wien am Hofe Albrechts I. belauscht und enttäuscht ist, dass diese sich nicht über die Gestalten der Helden- und Artussagen, sondern über die Erträge ihrer Felder, Weinberge und Kühe und über ihre Politik unterhalten. Unter den Bildquellen, welche die Verbindung zwischen Burg und Landwirtschaft zeigen, könnten die Miniaturen im *Stundenbuch des Duc de Berry* genannt werden, in dem die Monatsbilder je eine Burg zeigen, vor der sich bäuerliche Arbeiten abspielen<sup>45</sup>. Für die Verwaltung und Betreuung eines Burggutes und noch mehr eines Herrschaftsverbandes bedurfte es eines gewissen Personalbestandes, auch wenn man sich den bürokratischen Aufwand nur als äußerst gering vorzustellen hat. Wo diese Leute – Burgvögte, Zöllner, Meier, Schreiber und Pfaffen, Kellner, Förster, Bannwarte etc. – gehaust haben, wird nur selten überliefert. Auf einer grundherrschaftlichen Kleinburg hatte wohl nur ein kleiner Teil all dieser Bediensteten seinen Wohnsitz<sup>46</sup>.

Die Bindung von Land an eine Burg sollte indessen nicht nur aus ökonomischer Sicht beurteilt werden, auch wenn beim zahlreichen, ritterbürtigen Kleinadel mit seinem bescheidenen Güterbesitz dieser Aspekt die Hauptrolle gespielt haben dürfte. Mit dem Bau einer Burg und der Aufrichtung eines herrschaftlich organisierten Umfeldes wird nicht nur sichtbar ein Machtanspruch angekündigt, ein Besitzrecht auf besiedeltes Land, sondern auch ein weiteres Ausgreifen auf noch unkultiviertes, de facto herrenloses Gebiet. So können mit der Errichtung von Burgen Grenzzonen abgesteckt oder auch Grenzlinien verschoben werden, wobei allerdings die grenzbildende Wirkung natürlicher Trennungslinien, zu denen etwa größere Gewässer mit ihren Auenwäldern, aber seltsamerweise keine Gebirgszüge mit ihren Passübergängen zählen, nicht unterschätzt werden darf<sup>47</sup>. Dies soll am Beispiel von Splügen im Tal des Hinterrheins (Graubünden) erläutert werden<sup>48</sup>.

Um 1270 begannen die Freiherren von Sax-Misox, die Talherren über das Valle Mesolcina, nach Norden über den San Bernardino-Pass auszugreifen und das Rheinwald, die oberste von drei Talschaften, die der Fluss Hinterrhein im Kanton Graubünden in der Schweiz durchfließt, zu kolonisieren. Sie siedelten in dem noch kaum kultivierten Tal deutschsprachige Walser an, denen sie 1274 auf der Burg Misox einen Schirmbrief ausstellten. Der Siedlungsraum der Walser wurde talabwärts durch eine wehrhafte Sperrmauer (*letzi* oder *fracchia*) abgegrenzt. Von Mittelbünden her hatten aber die Freiherren von Vaz bereits begonnen, das Rheinwald talaufwärts kolonisationsartig zu erschließen, und 1277 nahmen sie die Walsersiedler in ihren Schutz und Schirm auf, womit sie ihre Konkurrenten, die Freiherren von Sax-Misox, über den San Bernardino-Pass zurückdrängten. Unterhalb des Dorfes Splügen, bei der genannten Sperrmauer, erbauten sie als Zeichen ihrer neu aufgerichteten Talherrschaft eine Burg, die aber vor 1308, als sich die Besitzverhältnisse gefestigt hatten, aufgelassen wurde.

Burgen in Grenzzonen, errichtet als sichtbare Herrschaftszeichen, lassen sich – vor allem an Flussläufen oder im Rodungsland – in großer Zahl nachweisen. Aber sie dienten nicht – wie bereits angedeutet – nur zur militärischen Grenzsicherung, was der mittelalterlichen Kriegsführung auch gar nicht entsprochen hätte, sondern der Markierung okkupierten und herrschaftlich organisierten Landes<sup>49</sup>. Siedlung und Herrschaft sind an ein Verkehrsnetz zu Lande und – bei Flüssen und Seen – zu Wasser gebunden. Schon in frühgeschichtlicher Zeit sind wichtige Handelsgüter über weite Distanzen auf Routen, die nach ihnen benannt werden – man denke an Salz oder Bernstein – transportiert worden. Im Bereich des antiken *Imperium Romanum* bildeten die „Römerstraßen“ das Gerüst des Straßennetzes. Während des Mittelalters erfuhr dieses als Folge des Siedlungsausbaues, des Aufschwungs von Fern- und Regionalhandel, aber auch des zunehmenden Wallfahrtswesens eine immer stärkere Verdichtung. Mit dem Ausbau des Straßennetzes – nach heutigen Begriffen bestand dieses aus holprigen Feldwegen – ging die Siedlungstätigkeit einher, die auch die Errichtung von Burgen einschloss. Längs der Land- und Wasserstraßen entstanden feste Plätze aller Art, wehrhafte Türme und größere Burgen, vor allem auch Städte mit den Gewerbebetrieben für den Transitverkehr, also Gaststätten, Hospize, Kapellen, Schiffplätzen, Stapel- und Lagerräume, Werkstätten von Schmieden, Sattlern und Wagnern<sup>50</sup>.

Für Burgen, die eine Fernstraße säumen, haben sich in der Fachliteratur Formulierungen eingebürgert, wie „eine Burg bewache“ oder „beherrsche“ eine Straße, „sperrt“ einen Durchgang oder „schütze“ den Verkehr bzw. einen Verkehrsknotenpunkt. Meistens handelt es sich bei diesen Redewendun-



Abb. 9. Sogenannter „Schwarzer Turm“ von Brugg (Aargau). An der Brücke über die Aare wurde vom Turm aus ein Zoll erhoben. Im 13. Jahrhundert entstand am Flussübergang eine kleine Transitstadt (Foto: Rainer Ullrich, 2011).

gen um leere Worthülsen, um hohle Phrasen, hinter denen kein hinterfragter Sachverhalt steckt. Aus der Nähe einer Burg zu einer Fernstraße ist zunächst nur das Bedürfnis der Burgsassen abzuleiten, Kontakt mit Reisenden zu pflegen, um Neuigkeiten zu erfahren, Handel zu treiben oder Unterhaltung zu genießen. Ein rechtsverbindlicher, funktionaler Zusammenhang zwischen Burg und Straße ist erst dann gegeben, wenn schriftliche Zeugnisse vorliegen, aus welchen eine Anbindung des Herrschaftsrechtes von *Zoll und Geleit* (lat. *conductus et theloneum*) an eine bestimmte Burg hervorgeht<sup>51</sup>. Bekanntlich gab es im Mittelalter keine Grenzzölle, sondern nur Abgaben für die Benutzung einer bestimmten Straßenstrecke, die sogenannten *Weg-* oder (nach dem Platz der Erhebung) *Brückenzölle* (Abb. 9).

Ursprünglich in der Hand des Königtums, wurde das Recht von Zoll und Geleit im Heiligen Römischen Reich als Lehen oder Pfand des Reiches oder eines Landesherrn von burgsässigen Grundherren ausgeübt und bildete für diese eine wichtige Einnahmequelle<sup>52</sup>.

Längst nicht jede Burg, die sich nahe einer Fernstraße erhob, war mit dem Recht von Zoll und Geleit ausgestattet, und umgekehrt gab es Straßen, deren Geleitrecht mit den Zolleinnahmen an eine weit entfernte Burg gebunden war. So wurde – um nur ein Beispiel zu nennen – der Straßenzoll über den Bözberg (Aargau) in Kaisten erhoben; er gehörte aber zum Güterkomplex der ca. 10 km weit entfernten Burg von Rheinfelden<sup>53</sup>.



Abb. 10. Brig, Sústurm (Salzhof), Abbruch 1970. Die befestigte Sust wurde um 1200 im Zusammenhang mit der Erschließung der Passroute über den Simplon durch die Bischöfe von Sitten errichtet (aus: Paul Martone, Ein Sturm um einen Turm. Die Debatte um den Salzhof in Brig [1968–1970]. In: Walliser Jahrbuch 2017, S. 71).

In der Regel bestanden öffentliche Fernstraßen schon vor der Zeit des Burgenbaus. Es konnte aber vorkommen, dass Territorialherren neue Routen erschlossen, um für deren Benutzung Zölle zu erheben oder ganz generell, um Handel und Siedlung zu fördern (Abb. 10).<sup>54</sup> Die Beliebtheit einer Fernstraße hing nicht allein von deren Streckenführung ab, sondern auch von ihrer Ausstattung mit sogenannten Wegbegleitern, wie Herbergen, Kapellen, Versorgungs- und Raststätten, sowie von der gebotenen Sicherheit. An den Passrouten des Alpenraumes entstanden befestigte Susten, Rast- und Stapelplätze für reisende Kaufleute. Die Rechtmäßigkeit der Straßenzölle fand ihre Begründung in der Verpflichtung der Zollherren, für Reisekomfort, für den Unterhalt der Brücken und sonstiger Bauten sowie für den Schutz vor Wegelagerern zu sorgen<sup>55</sup>.

Da die Inhaber von Zoll und Geleit berechtigt waren, im Fall der Verweigerung, Zollabgaben zu entrichten, gewaltsame Pfändungen und Verhaftungen vorzunehmen, kam es mit dem Aufschwung des Handels im Spätmittelalter immer wieder zu Konflikten zwischen Kauf- oder Fuhrleuten und bursässigen Zollherren. Dass Zollabgaben bei den Reisenden nicht beliebt waren, was die Einnehmer in ein schiefes Licht rückte, versteht sich von selbst. Den Bestrebungen, die Zollstationen zu umgehen, begegneten die Inhaber von Zoll und Geleit mit der Platzierung der Zollstätten an Orten, denen die Reisenden schwer ausweichen konnten, an Brücken und Fährstellen, an Engpässen, an Schiffsländen oder an Stromschnellen (Abb. 11). Den Burgen, die unmittelbar an der Straße errichtet waren oder bei denen die Straße durch die Vorburg führte, kam als Hauptfunktion die Erhebung der Zollgebühren zu. Sie können deshalb als eigentliche *Zollburgen* angesprochen werden<sup>56</sup>. Oft entwickelten sich aus derartigen, meist bescheidenen Anlagen kleine „Transitstädte“<sup>57</sup>.

Im spätmittelalterlichen Kampf des in seiner Autonomie bedrohten Adels gegen Städte und fürstliche Territorialherren spielte die Aufrichtung neuer Zölle eine wichtige Rolle. So stellten um 1465 die

Grafen von Thierstein unmittelbar vor den Toren Basels ein Zollhaus (*zollhütte*, *zollhüslin*) auf, um den Handel der Stadt zu schädigen<sup>58</sup>. Burgen, von denen aus man Zölle erhob, die von den Städten für unrechtmäßig gehalten und von den Burgherren gewaltsam eingetrieben wurden, galten als *Roubhüser*<sup>59</sup>. Da die Pfändung und Wegnahme von Kaufmannsgut aufgrund unberechtigter oder zumindest umstrittener Zollschranken und anderer Forderungen als Verletzung des Landfriedens ausgelegt wurden, kam es häufig zu Strafmaßnahmen der Vertragspartner von Landfriedensbündnissen, die sich gegen die Burgen der Zollherren richteten. Diese *Roubhüser* wurden strafweise belagert und gebrochen<sup>60</sup>. Aus diesem im Spätmittelalter häufigen Konfliktmodell – es lag ihm das Aufeinandertreffen gegensätzlicher Rechtsauffassungen zugrunde – haben sich in nachmittelalterlicher Zeit die missverständlichen Begriffe des „Raubritters“ und der „Raubritterburg“ gebildet, auf deren Problematik hier nicht eingegangen werden soll<sup>61</sup>. Wie auch immer man im Allgemeinen oder im Einzelfall die Rechtmäßigkeit derartiger Fehdehandlungen beurteilen will, es steht fest, dass in Konfliktsituationen von einer Burg aus Handel und Verkehr nicht geschützt, sondern bedroht werden konnten. Dafür gibt es schon im Hochmittelalter Beispiele: Im Jahre 1193 nahm Andreas von Marmels, wohl im Einvernehmen mit dem Kaiser, den päpstlichen Kardinallegaten Cintius gefangen und verschleppte ihn auf seine gleichnamige, schwer zugängliche Felsenburg an der Septimeroute<sup>62</sup>. Ein für das Spätmittelalter typischer Überfall ereignete sich 1374 am Juraübergang des Oberen Hauensteins<sup>63</sup>: Henmann von Bechburg nahm auf offener Landstraße aufgrund berechtigter Geldforderungen eine große Ladung Safran gewaltsam in Beschlag und führte die kostbare Ladung auf seine Burg Neu-Falkenstein. Dieser Überfall wurde als Verletzung des Landfriedens betrachtet, weshalb der Graf von Nidau, Inhaber der Landgrafschaft, mit Verbündeten die Burg belagerte, zur Übergabe zwang und den Safran in Beschlag nahm. Diesen erstattete er aber den rechtmäßigen Besitzern, den beraubten Kaufleuten, nicht zurück, sondern behielt ihn zur Deckung seiner Unkosten ein.

Derartige Überfälle, die von Burgen aus erfolgten, darf man sich nicht als groß angelegte militärische Operationen vorstellen. Es waren kleine, meist berittene Trupps von etwa einem Dutzend Männer, welche das Recht des „freien Niederwurfs“ ausübten. Den Vorwurf des gemeinen Straßenraubes hätten sie entrüstet von sich gewiesen. Überfälle von Banditen bildeten im Mittelalter freilich eine ständige Bedrohung von Handel und Verkehr, und es war grundsätzlich Aufgabe der Inhaber von Zoll und Geleit, von ihren Burgen aus dieses Banditentum zu bekämpfen<sup>64</sup>.

Wenn man das raumerfassende Beziehungsnetz, in dessen Mittelpunkt die Burg steht, als Ganzes über-

blickt, dann fällt es schwer, im adeligen Burgherrn den ritterlichen Reiterkrieger, den *miles* der lateinischen Quellen, zu erkennen. Kriegerische Aspekte dürfen freilich nicht übersehen werden. Als dem Inhaber herrschaftlicher Rechte steht dem *Dominus* die Gewaltkompetenz (lat. *potestas*) zu, von der er zur Verteidigung seines Besitzes, zum Schutz seiner Untertanen und zur Durchsetzung des Rechts oder seiner Rechtsansprüche im Rahmen des Fehdewesens Gebrauch machen kann<sup>65</sup>. Als Inhaber eines Lehens ist er – wenngleich nur eingeschränkt – zum Kriegsdienst verpflichtet<sup>66</sup>. Als „Soldritter“ streben viele Adelige, vor allem solche mit schmalem Besitz und dürrtigen Einkünften, nicht nur nach einem Auskommen, sondern auch nach Ruhm, Ehre und Titeln. Der Ritterschlag vor oder nach der Schlacht kann als Zeichen der Wertschätzung dieses kriegerischen Lebensstils gelten. Es ist aber zu beachten, dass sich ein adeliges Kriegerleben nicht auf der grundherrlichen Burg abgespielt hat, sondern auf unsteter Wanderschaft, auf den großen Kriegsschauplätzen des Abendlandes und des Orients. Auch die „Turnierhelden“, die Schau- und Zweikämpfe austrugen, zogen auf ihrer „Reise nach der Ritterschaft“ quer durch Europa von Hof zu Hof<sup>67</sup>. Das ritterliche Heldentum, wie es in der höfischen Dichtung verherrlicht und später von Cervantes im „Don Quichote“ verspottet wird, galt zwar als gesellschaftliches Ideal und wurde im festlichen Turnier sportlich-spielerisch zelebriert<sup>68</sup>. Auf der Adelsburg aber wurde das Dasein eines Unternehmers geführt, der soziale Verantwortung zu tragen und auf oft schmaler ökonomischer Basis um die Mittel für einen von den Standesnormen geforderten Lebensstil zu kämpfen hatte. Im *Familienbuch der Herren von Eptingen* (bei Basel)<sup>69</sup>, aufgezeichnet um 1480, befinden sich die belehrenden Worte, dass Krieg zu Armut führe, und ferner die Aufzählung:

„Sechs ding zieren den Adell:  
Gottes Forcht. Demüetigkheyt. Barmhertzigkheyt.  
Miltigkheyt.  
Wahrheyt.

Liebe zu dem Rechten.“

Das landläufige Bild vom mittelalterlichen Adligen (der zu Unrecht generalisierend als „Ritter“ angesprochen wird) ist noch immer sehr von Vorstellungen eines permanenten Kriegerdaseins, unterbrochen von festlichen Turnieren und höfischem Minnedienst, geprägt. Zum historisch richtigen Verständnis adeligen Burtlebens führt indessen die Einsicht, dass ein Burgherr in erster Linie ein Leben als vielseitiger, vor allem der Landwirtschaft und dem Wohl seiner Untergebenen verpflichteter Unternehmer geführt hat.

Aus der großen Masse der Adelsburgen, auf denen die vornehmen Unternehmer ihre wirtschaftlichen und herrschaftlichen Aufgaben erfüllen, ragt eine Reihe von weitläufig dimensionierten Anlagen heraus. Diese lassen sich in zwei Funkti-



onskategorien einteilen: zum einen in die Gruppe der königlichen und landesfürstlichen *Residenzburgen*, auf die hier nicht näher einzugehen ist<sup>70</sup>, zum anderen in die Kategorie der *Garnisonsburgen*<sup>71</sup>. Von ihren Dimensionen und ihrer Ausstattung her sind diese Anlagen dazu bestimmt, befristet größere Truppenverbände aufzunehmen, die nicht nur zur Verteidigung des Platzes eingesetzt, sondern auch für offensive Unternehmungen im offenen Feld vorgesehen sind. Auf umstrittenem, vielleicht sogar auf gegnerischem Territorium bilden sie als *Okkupationsburgen* die Zentren einer gewaltsamen Eroberungspolitik. Die vom englischen Königtum in Wales und Irland errichteten Burgen könnten dieser Kategorie zugewiesen werden<sup>72</sup>.

Charakteristisch für Garnisonsburgen ist die weite, meist wenig überbaute Innenfläche, auf der im Bedarfsfall Truppen in improvisierten Unterkünften stationiert werden können. Garnisonsburgen enthalten auch Räumlichkeiten, in denen Waffen, namentlich Fernwaffen und deren Munition, zeughausmäßig eingelagert sind. Inventare aus dem Spätmittelalter vermitteln aufschlussreiche Informationen<sup>73</sup>. Wenn keine unmittelbare Kriegsgefahr drohte, bestand die Besatzung – allein schon der Kosten wegen – aus einer kleinen Schar Bewaffneter und Bediensteter, die auch für den baulichen Unterhalt der weitläufigen Befestigungsanlagen zu sorgen hatten.

Garnisonsburgen wurden an taktisch wichtigen Punkten angelegt, wobei auch die Versorgungsmöglichkeiten Berücksichtigung fanden. Im Kriegsfall waren die Anlagen oft umständlichen Belagerungen ausgesetzt, was wiederum Einsatztruppen anlockte, sodass es vor ihren Mauern – wie vor belagerten Städten – zu Entscheidungsschlachten kommen konnte. Bei der Bevölkerung der Umgebung waren Garnisonsburgen, deren Besatzung auch gegen aufsässige Untertanen eingesetzt werden konnte, nicht unbedingt beliebt<sup>74</sup>.

Abb. 11. Befestigte Zollstation „Rudenz“ in Flüelen am Wechsel vom Wasser auf den Landweg an der Gotthardroute (Uri) (Foto: Thomas Bitterli, 2011).



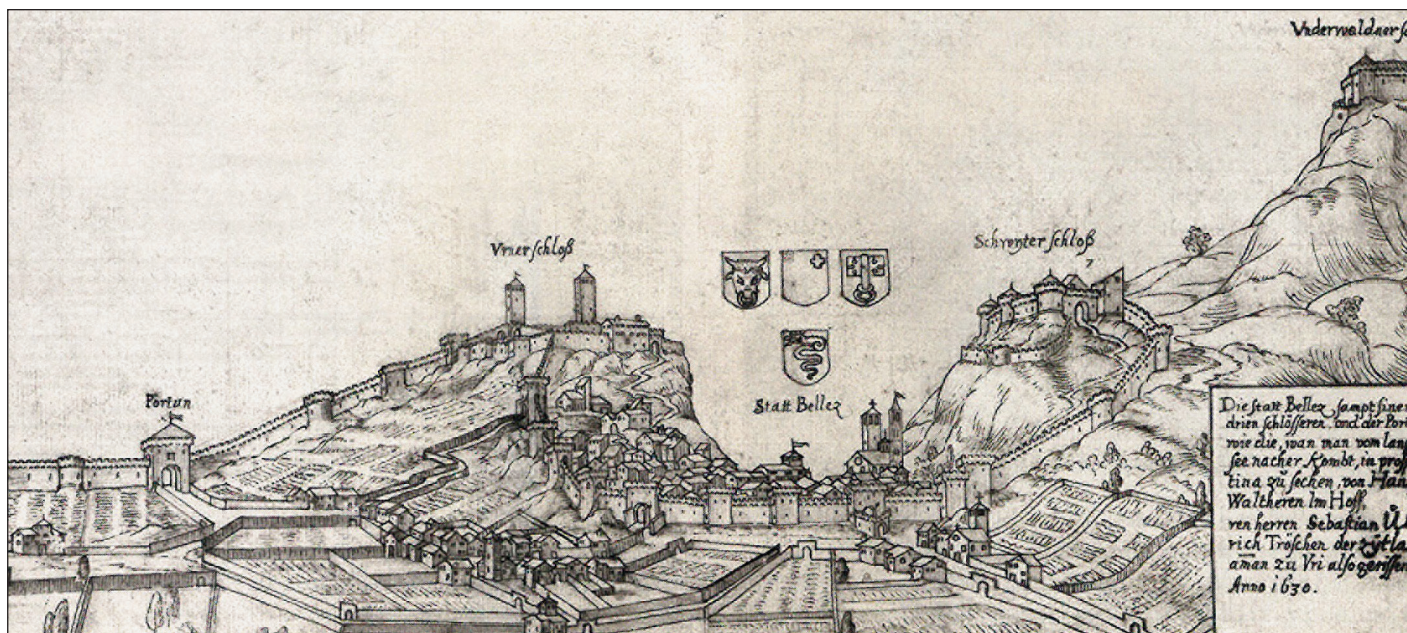


Abb. 12. Talsperre von Bellinzona, Ansicht von Süden. Zeichnung von H. W. Im Hoff, 1630. Die Darstellung ist im Detail fehlerhaft (aus: Maria-Letizia Boscardin/Werner Meyer, „Tor und Schlüssel zu Italien“. Die Grenzfestung Bellinzona. In: Château Gaillard 26, Caen 2014, S. 76).

Im Gebiet der heutigen Schweiz existiert nur eine Garnisonsburg, die ihre taktische Bedeutung bis zum Ausgang des Mittelalters beibehalten hat, die mehrteilige Befestigung von Bellinzona im Kanton Tessin (Abb. 12).<sup>75</sup>

Im Kern aus einem spätrömischen Kastell herausgewachsen und seit dem 4. Jahrhundert kontinuierlich in Betrieb, wurde die Anlage bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts durch die Herzöge von Mailand zu einer mächtigen Talsperre ausgebaut. Diese bestand aus drei Höhenburgen, die verteidigungstechnisch mit einer Talstadt und einer turmbewehrten, bis an das jenseitige Ufer des Ticino reichenden Sperrmauer (*Murata*) verbunden waren. Die militärische Aufgabe des Befestigungswerkes war klar: An einer Talenge, in der von Norden her die Routen über mehrere Alpenpässe zusammenliefen, sollte den Vorstößen der in die Lombardei vordringenden Eidgenossen ein Riegel vorgeschoben werden. Das taktische Konzept umfasste allerdings nicht allein den defensiven Auftrag des Sperrens und Haltens, sondern auch die Möglichkeit, mit starken Kräften den Gegner auf freiem Feld in offener Schlacht zu bekämpfen. Baulich entsprachen die Wehrbauten von Bellinzona den Anforderungen der Zeit, verkörperten mit ihren imposanten Mauermassen aber auch fürstlichen Geltungsdrang und Machtwahn.

Wie bei allen Garnisonsburgen (und auch bei späteren Festungen) ist bei Bellinzona der militärische

Wert kritisch zu hinterfragen. Mailands erfolgreiche Abwehr der eidgenössischen Eroberungsgelüste im 15. Jahrhundert beruhte vor allem auf einer wirkungsvollen Bestechungsdiplomatie und Wirtschaftspolitik der Herzöge<sup>76</sup>. Es brauchte um 1500 nur eine innenpolitische Krise in Mailand, um Bellinzona kampflos in die Hände der Eidgenossen fallen zu lassen. Da diese in der Folgezeit die Festungswerke nicht ausbauten und modernisierten, bildet Bellinzona heute ein sehr gut erhaltenes Beispiel für die oberitalienische Festungsbaukunst des Spätmittelalters und steht mit Recht auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes.

Es bestehen demnach Zweifel, ob und inwiefern sich die Investitionen der Herzöge von Mailand in die Talsperre gelohnt haben; denn letztlich haben sie weder das territoriale Ausgreifen der Schweizer nach Süden noch deren Raubzüge in die Lombardei verhindern können. Wenn man das Schicksal Bellinzonas bis zum Übergang an die Eidgenossen um 1500 überblickt, dann wird man an andere Garnisonsburgen erinnert, die teils nie den Brennpunkt kriegerischer Ereignisse gebildet haben, teils wiederholt umkämpft worden sind, ohne auf den Ausgang eines Konfliktes nennenswerten Einfluss ausgeübt zu haben<sup>77</sup>. Es sei an die Worte des Berner Chronisten Conrad Justinger aus der Zeit um 1400 erinnert<sup>78</sup>: „Zu bedauern ist, wer sich auf Festungswerke verlässt“ (*miseri dicuntur, qui castra secuntur*).

### Anmerkungen

\* Leicht überarbeitete Fassung eines 2015 auf der Tagung von Castrum Bene 14 in Stara Lesna (Slowakei) gehaltenen Vortrages.

<sup>1</sup> Zum Standort der im vorliegenden Aufsatz genannten Burgen vgl. die Burgenkarte der Schweiz in 2 Blättern, hrsg.

vom Bundesamt für Landestopographie und vom Schweizerischen Burgenverein, 2007. – Halmers Vortrag liegt, leicht verändert, verteilt auf zwei Aufsätze, gedruckt vor: Felix Halmer, „Aufgaben und Probleme der Burgenforschung“ und „Niederösterreich, seine Burgen und seine

- Besiedlung“. In: *Der Burgenfreund* 3, 1954, S. 1-2 und 5/6, S. 1-8.
- <sup>2</sup> Zur Unterscheidung zwischen dem *Imperium Romanum* der Antike und dem mittelalterlichen Reichsverband (der fiktiv eine Fortsetzung des alten Westrom bildete) soll hier die Bezeichnung „Heiliges Römisches Reich“ gebraucht werden. Abzulehnen ist der Name „Deutsches Reich“, der dem deutschen Nationalstaat seit 1871 vorbehalten ist.
- <sup>3</sup> *Werner Meyer*, Kritische Bemerkungen zur Typologie und Terminologie in der Burgenkunde. In: *Castella Maris Baltici* 3-4, Turku/Tartu/Malbork 2001, S. 109-116.
- <sup>4</sup> *Rikke Agnete Olsen*, Borge i Danmark, Kopenhagen 1996<sup>2</sup>, S. 28-100; *Heribert J. Leonardy/Hendrik Kerste*, Burgen in Spanien, Darmstadt 2002, S. 31-109. – Man beachte, dass im Gebiet der Schweiz mit Ausnahme des savoyischen Machtbereiches alle Versuche, großräumige landesfürstliche Territorien zu bilden, gescheitert sind.
- <sup>5</sup> Zum Problem der Bilddarstellungen von umkämpften Burgen vgl. *Werner Meyer*, Zur Entwicklung der Wehrelemente im Lichte der Bildquellen. In: *Joachim Zeune* (Hrsg.), „Dem Feind zum Trutz“ (Veröffentlichungen der Deutschen Burgenvereinigung, Reihe B: Schriften, Bd. 14), Braubach 2015, S. 105-114.
- <sup>6</sup> Gegenwärtiger Forschungsstand zum Alltagsleben auf Burgen: *Joachim Zeune* (Hrsg.), *Alltag auf Burgen im Mittelalter* (Veröffentlichungen der Deutschen Burgenvereinigung, Reihe B: Schriften, Bd. 10), Braubach 2006.
- <sup>7</sup> *Joachim Zeune*, Burgen, Symbole der Macht, Regensburg 1996, S. 34-57.
- <sup>8</sup> Vgl. unten Anm. 49.
- <sup>9</sup> Vgl. unten Anm. 71-75.
- <sup>10</sup> Zur Deutung von Bodenfunden auf Burgen vgl. *Christof Krauskopf*, *Tric-Trac, Trense, Treichel*, Untersuchungen zur Sachkultur des Adels im 13. und 14. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Deutschen Burgenvereinigung, Reihe A: Forschungen, Bd. 11), Braubach 2005.
- <sup>11</sup> Überdurchschnittlich viele Waffenstücke liegen von der Burg Madeln vor, die im Basler Erdbeben von 1356 zerstört worden ist. Vgl. *Werner Meyer*, „Da verfielen Basel überall“. Das Erdbeben von Basel von 1356, Basel 2006, S. 81-88 (184. Neujahrsball der GGG). – Reiches Fundmaterial liegt auch aus Burgen vor, die ohne Feindeinwirkung durch Brand zerstört worden sind. Beispiele: Attinghauesn (Kt. Uri), Küsnacht (Kt. Schwyz), Scheidegg (Kt. Basel-Landschaft).
- <sup>12</sup> *Krauskopf*, *Tric Trac* (wie Anm. 10), Taf. 22-23, 26-27.
- <sup>13</sup> Ebd., Taf. 25. – Zu den Spinnwirteln gesellen sich als Zeugnisse textilen Werkens Webgewichte, Näh- und Stecknadeln sowie Fingerhüte.
- <sup>14</sup> Kettenkeile dienen zum Abtransport großer Baumstämme. Schriftliches Zeugnis für Alt-Wädenswil, Inventar von 1550: *eyn grossen isenen schleykgundten*. Vgl. *Peter Ziegler*, Die Ofenkeramik der Burg Wädenswil, Zürich 1968, S. 122. – Fundstücke von Kettenkeilen liegen von der Burgstelle Mülenen (Kt. Schwyz) vor: *Werner Meyer*, *Fundkataloge, Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz* 63, Einsiedeln 1970, S. 240, Nrn. 139 und 142.
- <sup>15</sup> *Michael Herdick*, Eliten und Wirtschaft, Handwerk und Gewerbe im Bereich mittelalterlicher Herrensitze. In: *Burgen und Schlösser* 3/2001, S. 143-153.
- <sup>16</sup> *Werner Meyer*, Die Löwenburg im Berner Jura. Geschichte der Burg, Herrschaft und ihrer Bewohner, Diss. Basel 1968, S. 168-178; *Hans Georg Wackernagel*, Burgen, Ritter und Hirten. In: *Altes Volkstum der Schweiz*, Basel 1956, S. 51-62.
- <sup>17</sup> *Herdick*, Eliten (wie Anm. 15), S. 145-146. – Zerstörung der Burg Kienberg, weil deren Inhaber das landesherrliche Monopol der Grafen von Frohburg, den Eisenbergbau, verletzt hatten: *J. Trouillat*, *Monuments de l' Histoire de l' ancien évêché de Bâle 2*, Porrentruy 1854, S. 54-56, Nr. 40 (1241).
- <sup>18</sup> *Werner Meyer*, Die Frohburg, Ausgrabungen 1973-1977 (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, 16), Zürich 1989, S. 27-29; *Ursina Jecklin Tischhauser et al.*, Die Burg Marmels (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, 40), Basel 2012, S. 68-72 und S. 195-200. – Eisenschlacken, meist wenig beachtet, kommen in unterschiedlicher Menge auf vielen Burgengrabungen zum Vorschein.
- <sup>19</sup> *Jürg Tauber*, Beinschnitzer auf der Frohburg. In: *Festschrift Elisabeth Schmid* (Regio Basiliensis, 18/1), 1977, S. 214-225.
- <sup>20</sup> Ein Beispiel: Konrad Münch von Münchenstein muss seine Burg mit allen Gütern und Rechten veräußern, weil er durch *krieg, roupp, nom, vehde und vintschafft* in so große Schulden geraten sei, dass er diese nicht mehr abtragen könne. *Heinrich Boos*, *Urkundenbuch der Landschaft Basel 2*, Basel 1883, S. 1039, Nr. 894 (1470).
- <sup>21</sup> *Roger Sablonier*, Adel im Wandel (Veröffentlichungen des Max-Planck-Institutes für Geschichte, 66), Göttingen 1979, S. 133-142.
- <sup>22</sup> *Horst Wolfgang Böhme et al.* (Hrsg.), *Burgen in Mitteleuropa*, ein Handbuch, Bd. 2 Stuttgart 1999, S. 269-281.
- <sup>23</sup> *Werner Meyer*, Rodungsburgen. In: *Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins* 9, 1974, S. 89-95; *Ders.*, Rodung, Burg und Herrschaft. In: *Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters*, 5, Olten/Freiburg 1979, S. 43-80.
- <sup>24</sup> Originale Reuthauen/Rodehacken liegen von mehreren Burgengrabungen vor. – Das Werkzeug im Einsatz: *Walter Koschorreck* (Hrsg.), *Der Sachsenspiegel in Bildern*, Frankfurt/M. 1976, S. 126 (Landrecht III 79, 1). *Heiner Lück*, *Der Sachsenspiegel*. Das berühmteste Rechtsbuch des Mittelalters, Darmstadt 2017 (Abb. S. 105).
- <sup>25</sup> Zum Kolonistenrecht vgl. *Peter Liver*, Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walsen in Graubünden. In: *Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte*, Chur 1970, S. 700-731 (mit weiterführender Literatur).
- <sup>26</sup> Zu den Rechten der Landgrafschaft Sisgau (bei Basel), die sich im Besitz der Grafen von Thierstein befindet, gehören alle *hochgebirge, hochwälder* (ungenutztes Land), *vischenten, wasser und wasserrunsen*. *Item ertzgruben, stein, ysen oder was die bringet*. *Boos*, *Urkundenbuch* (wie Anm. 20), 3, S. 1135, Nr. 401 (1367).
- <sup>27</sup> *Werner Meyer*, Burgenbau, Siedlungsentwicklung und Herrschaftsbildung im Jura in der Zeit um 1000. In: *Jean-Claude Rebetz* (Hrsg.), *La donation de 999 et l' histoire médiévale de l' ancien Evêché de Bâle*, Porrentruy 2002, S. 83-85.
- <sup>28</sup> *Meyer*, Löwenburg (wie Anm. 16), S. 4-11; *Ders.*, Burgenbau (wie Anm. 27) S. 71-100, vor allem S. 81-86; *Trouillat*, *Monuments* (wie Anm. 17), 3, S. 278, Nr. 163 (gegen 1320): *Item curiam suam in Esche, ad quam spectant castrum et jus patronatus de Pheffingen* etc. (Ein Herrenhof zu Aesch, zu diesem gehören die Burg Pfeffingen und der Kirchensatz).
- <sup>29</sup> Beispiele für landesherrliche Residenzburgen in Verbindung mit Städten: u. a. Ferrette/Pfirt (Sundgau F), Lenzburg (Aargau), Kyburg (Zürich), Burgdorf (Bern), Thun (Bern), Neuchâtel (Neuenburg).
- <sup>30</sup> *Walther Merz*, Die mittelalterlichen Burgen und Wehrbauten des Kantons Aargau 1, Aarau 1906, S. 199-201.
- <sup>31</sup> Viele Burgnamen nehmen Bezug auf den Vorgang des Rodens, Stockens, Schwendens und Brennens (Brandrodung!). Die beliebten Burgnamen mit dem Bestimmungswort Wildbezeichnen eine Rodungszone (*wildnuss*) inmitten unkultivierten Landes. Vgl. *Heinrich Boxler*, Die Burgnamengebung in der Nordostschweiz und in Graubünden (*Studia Linguistica Alemannica*, 6), Frauenfeld/Stuttgart 1976, S. 115-116.
- <sup>32</sup> *Horst Wolfgang Böhme et al.*, *Burgen in Mitteleuropa*, ein Handbuch, Bd. 2, Stuttgart 1999, S. 68 (unbefriedigender Beitrag: Die Burg als Element des Landesausbaues).
- <sup>33</sup> *Meyer*, Löwenburg (wie Anm. 16), S. 4-10.
- <sup>34</sup> Zum Begriff und Phänomen des „Burgensterbens“ vgl. *Werner Meyer*, Der Wandel des adeligen Lebensstils im 13. und 14. Jahrhundert. In: *Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins* 10, 1976, S. 9-14.
- <sup>35</sup> *Eugen Haberkern/Joseph f. Wallach*, *Hilfswörterbuch für Historiker*, Bern/München 1964, S. 156 (*dominium*).

- <sup>36</sup> Otto Brunner, Land und Herrschaft, Brunn/München/Wien 1942<sup>2</sup>, S. 285–289.
- <sup>37</sup> Der Begriff „Festes Haus“ ist im Mittelalter nicht gebräuchlich und scheint eine moderne Übersetzung des französischen Terminus *Maison forte* zu sein. Haus/hus kann grundsätzlich auch eine Burg bedeuten.
- <sup>38</sup> Kleinburgen als Mittelpunkte ansehnlicher Herrschaftskomplexe u. a. bei Bruno Amiet, Die Burgen und Schlösser des Kantons Solothurn, Basel 1930, S. 52–55 (Gilgenberg), S. 56–57 (Halten), S. 70–73 (Rotberg).
- <sup>39</sup> Mehrere Burgen des Basler Stadtadels, im 13. Jahrhundert auf dem Lande errichtet, hatten einen nur geringen Umschwung, waren aber als weitläufige, repräsentative Anlagen konzipiert. Vgl. Walther Merz, Burgen des Sisgaus 3, Aarau 1911, S. 52–55 (Münchsberg), S. 222–227 (Schalberg).
- <sup>40</sup> Die Landgrafschaft Sisgau (bei Basel) war an keine Burg gebunden. Vgl. Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 20), 3, S. 1131–1133, Nr. 387 (1363).
- <sup>41</sup> Weiterführung des Landwirtschaftsbetriebes auf einem Hof nach Auflassung der Burg: Weitläufig zahlreiche Belege, vgl. für Graubünden Otto P. Clavadetscher/Werner Meyer, Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich 1984, S. 51 (Nivagl), S. 72 (Spliatsch), S. 103 (Saxenstein), S. 123 (Neu-Süns), S. 153 (Schauenstein), S. 275 (Stralegg), S. 355 (Ringgenberg).
- <sup>42</sup> Wäckernagel, Burgen (wie Anm. 16), S. 52–54.
- <sup>43</sup> Inventare und Liegenschaftsverzeichnisse der Burg (Alt) Wädenswil bei Ziegler, Ofenkeramik (wie Anm. 14), S. 114–122.
- <sup>44</sup> Otto Brunner, Adeliges Landleben und europäischer Geist, Salzburg 1949, S. 91.
- <sup>45</sup> Edmond Pognon (Hrsg.), Das Stundenbuch des Herzogs von Berry, Fribourg/Genève 1979, S. 20, 26, 28, 30, 32, 34.
- <sup>46</sup> Personalbestand der Herrschaft Münchenstein-Löwenberg bei Meyer, Löwenburg (wie Anm. 16), S. 153–165.
- <sup>47</sup> Zum Problem der Grenzbildung über den Alpenkamm hinweg vgl. das Fallbeispiel Splügen (Anm. 48).
- <sup>48</sup> Karl Meyer, Die Walserkolonie Rheinwald und die Freiherren von Sax-Misox. In: Aufsätze und Reden, Zürich 1952, S. 196–211 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, 37); Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch (wie Anm. 41), S. 161–162.
- <sup>49</sup> Böhme, Burgen (wie Anm. 32), S. 71–72.
- <sup>50</sup> François Bergier, Die Wirtschaftsgeschichte der Schweiz, Zürich/Köln 1983, S. 286–292.
- <sup>51</sup> Haberkern/Wallach, Hilfswörterbuch (wie Anm. 35), S. 226 (Geleit).
- <sup>52</sup> Meyer, Löwenburg (wie Anm. 16), S. 161–163.
- <sup>53</sup> Abbildung eines Zollhäuschens: Dietrich Schwarz (Hrsg.), Urbar der Feste Rheinfelden, Zürich 1971, Taf. 24. Der erläuternde Text besagt klar: und gehört der zol auf die purg (sc. von Rheinfelden).
- <sup>54</sup> Bau der Sustburg Brig im Zusammenhang mit der Erschließung des Simplonpasses durch den Bischof von Sitten um 1200: Werner Meyer, Brig, Salzhof. In: Nachrichten des schweizerischen Burgenvereins 11, 1980, S. 105–119.
- <sup>55</sup> Zolleinnahmen zum Unterhalt der Verkehrswege in einer Zeugenaussage von 1446: Von den Zollgebühren zu Waldighofen/Sundgau sollte der von Löwenberg die brugk zu Waldikofen buwen und in eren halten. Johannes Haller (Hrsg.), Urkundenbuch des Stadt Basel 7, Basel 1899, S. 83, Nr. 66.
- <sup>56</sup> Zum Begriff: Horst Wolfgang Böhme et al., Wörterbuch der Burgen, Schlösser und Festungen, Stuttgart 2004, S. 272 (Zollburg).
- <sup>57</sup> Beispiele aus dem Aargau bei Merz, Burgen (wie Anm. 30), Bd. 1, S. 4–6 (Aarau), S. 149 (Bremgarten), S. 160–162 (Brugg), S. 189 (Freudenau).
- <sup>58</sup> Ebd., Bd., 3, S. 85–87.
- <sup>59</sup> Conrad Justinger, Die Berner Chronik, hrsg. von Gottlieb Studer, Bern 1871, S. 27.
- <sup>60</sup> Ebd., u. a. S. 41 (Belp), S. 45 (Münsingen, Balmegg), S. 49 (Kerrenried), S. 114 (Gümnenen).
- <sup>61</sup> Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, Stuttgart/Weimar 1999, Sp. 474/75 (K. Andermann, Raubritter).
- <sup>62</sup> Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch (wie Anm. 41), S. 68.
- <sup>63</sup> Zum Safrankrieg vgl. Letizia Boscardin/Werner Meyer, Zoll und Geleit. In: Château Gaillard 27, Caen 2017.
- <sup>64</sup> Zum Banditenunwesen vgl. Meyer, Löwenburg (wie Anm. 16): S. 160–162, insb. Anm. 61; Justinger, Chronik (wie Anm. 59): S. 140.
- <sup>65</sup> Brunner, Land (wie Anm. 36), Teil 1, S. 1–123.
- <sup>66</sup> Heinrich Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, Weimar 1974<sup>9</sup>, S. 168–172.
- <sup>67</sup> Sablonier, Adel (wie Anm. 21), S. 164–165.
- <sup>68</sup> Brunner, Landleben (wie Anm. 44), S. 89–90.
- <sup>69</sup> Dorothea A. Christ, Das Familienbuch der Herren von Eptingen, Liestal 1992, S. 190.
- <sup>70</sup> Residenzburgen kommen auf, wenn die Herrscher – Könige oder Landesfürsten – ihr Wanderdasein einschränken oder aufgeben. Sie sind an leistungsfähige Städte gebunden. Eine Sonderrolle spielen die „Jagdburgen“, die nur periodisch zur Abhaltung großer Jagdveranstaltungen unter Beteiligung des Hofstaates und zahlreicher Gäste aufgesucht werden. Zeune, Burgen (wie Anm. 7) S. 209–210; Böhme, Wörterbuch (wie Anm. 56), S. 160.
- <sup>71</sup> Zeune, Burgen (wie Anm. 7), S. 39–40.
- <sup>72</sup> Ebd., S. 41; Böhme, Wörterbuch (wie Anm. 56), S. 193–194 (Okkupationsburg).
- <sup>73</sup> Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch (wie Anm. 41), S. 255, Anm. 3 (Waffeninventar auf Mesocco, 1503).
- <sup>74</sup> Zum Problem des Entsatzes und der Entsatzschlachten vgl. Werner Meyer, „Ward die vesti gewonnen und zerbrochen“, der Kampf um feste Plätze im Mittelalter. In: Olaf Wagener/Heiko Lass (Hrsg.), „...wurfen hin in steine/größe und niht kleine“, Frankfurt/M./Berlin/Bern etc. 2006, S. 109–132, insb. S. 124–126.
- <sup>75</sup> Werner Meyer, Das Castel Grande in Bellinzona (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, 3), Olten/Freiburg/Br. 1976, S. 130–150.
- <sup>76</sup> Ernst Gagliardi, Der Anteil der Schweizer an den italienischen Kriegen 1, Zürich 1919, S. 47–75 und S. 90–92.
- <sup>77</sup> Hans-Martin Maurer, Die landesherrliche Burg in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe, Bd. 1), Stuttgart 1958, S. 143–146. – Kritische Überlegungen zum militärischen Wert des Festungswerkes Munot bei Schaffhausen: Werner Meyer, Der europäische Festungsbau des 16. Jahrhunderts und der Munot zu Schaffhausen. In: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 66, Thayngen 1989, S. 9–18.
- <sup>78</sup> Justinger, Chronik (wie Anm. 59), S. 45.